

**Richtlinien der Stadt Emden für das
„Förderprogramm – Gemeinsam für mehr Klimaschutz“
vom 18. Dezember 2014**

(Amtsblatt LKR Aurich/Stadt Emden 2015, Nr.1, S. 10 / in Kraft seit 01.01.2015)

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.

1 Zuwendungszweck

Im Rahmen der Umsetzung ihres integrierten Klimaschutzkonzepts wird dieses „Förderprogramm - Gemeinsam für mehr Klimaschutz“ aufgelegt. Für das Programm sind in den Haushaltsjahren 2015 bis 2016 jährlich 15.000 Euro vorgesehen, wobei im Fördergebiet I jährlich bis zu 6.000 Euro und im Fördergebiet II (vgl. Pkt. 2) jährlich bis zu 9.000 Euro verausgabt werden können

Durch die Zuschüsse sollen wirtschaftlich als auch klimaschutztechnisch sinnvolle Maßnahmen insbesondere im Bereich der privaten Haushalte in den Fördergebieten Unterstützung erfahren. Die Förderungen seitens der Stadt Emden zielen darauf ab, diese Maßnahmen stärker in den Fokus zu rücken, sodass sich eine entsprechende Breitenwirkung entfalten kann.

2 Fördergebiete

Die Förderrichtlinien finden innerhalb der definierten Fördergebiete der Stadt Emden Anwendung:

- Fördergebiet I:
Gebiet der energetischen Stadtsanierung Port Arthur/ Transvaal/südliche Ringstr.
(nachfolgend PAT)
- Fördergebiet II:
Übriges Stadtgebiet (nachfolgend ÜEMD)

Die Abgrenzung der Fördergebiete ist aus dem beigegeführten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Mieter oder Eigentümer von rein privat genutzten Haus-/Wohnungsobjekten innerhalb der beiden Fördergebiete PAT und ÜEMD. Eigentümer können die Förderung für ein selbst genutztes sowie ein von ihnen vermietetes Haus-/Wohnungsobjekt beantragen, alternativ für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte.

Mietern gleichgestellt sind Inhaber von Wohn- und ähnlichen Nutzungsrechten; Eigentümern gleichgestellt sind Inhaber von Nießbrauchrechten. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Recht auch tatsächlich ausgeübt wird.

3 Gegenstand und Zeitraum der Förderung

3.1 Energie-Checks und Energieberatung

Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Förderhöhe	Zeitraum
Fördergebiet I	PAT 1 <u>Was:</u> Stationäre Beratung <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> kommunale Beratungsstelle	Mieter + Eigentümer	5 €	ab 01.01.2015 bis 31.12.2016
	PAT 2 <u>Was:</u> Basis-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Mieter	10 €	ab 01.01.2015 bis 31.12.2016
	PAT 3 <u>Was:</u> Gebäude-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	20 €	ab 01.01.2015 bis 31.12.2016
	PAT 4 <u>Was:</u> Brennwert-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	30 €	ab 01.01.2015 bis 31.12.2016
	PAT 5 <u>Was:</u> Detail-Check (FMO) <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale (nach Vorgespräch) <u>Wo:</u> Vor-Ort	Mieter + Eigentümer	45 €	ab 01.01.2015 bis 31.12.2016
	PAT 6 <u>Was:</u> „ Große Energieberatung “ <u>Durch:</u> Gebäudeenergieberater (BAFA) <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	bis zu 20% des Rechnungsbetrags max. 200 €	ab <u>01.04.2015</u> bis 31.12.2016
Fördergebiet II	ÜEMD 1 <u>Was:</u> Stationäre Beratung <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> kommunale Beratungsstelle	Mieter + Eigentümer	5 €	ab <u>01.07.2015</u> bis 31.12.2016
	ÜEMD 2 <u>Was:</u> Basis-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Mieter	10 €	ab <u>01.07.2015</u> bis 31.12.2016
	ÜEMD 3 <u>Was:</u> Gebäude-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	20 €	ab <u>01.07.2015</u> bis 31.12.2016
	ÜEMD 4 <u>Was:</u> Brennwert-Check <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	30 €	ab <u>01.07.2015</u> bis 31.12.2016
	ÜEMD 5 <u>Was:</u> Detail-Check (FMO) <u>Durch:</u> Verbraucherzentrale (nach Vorgespräch) <u>Wo:</u> Vor-Ort	Mieter + Eigentümer	45 €	ab <u>01.07.2015</u> bis 31.12.2016
	ÜEMD 6 <u>Was:</u> „ Große Energieberatung “ <u>Durch:</u> Gebäudeenergieberater (BAFA) <u>Wo:</u> Vor-Ort	Eigentümer	bis zu 20% des Rechnungsbetrags max. 200 €	ab 01.10.2015 bis 31.12.2016

3.2 Energie-Checks durch Verbraucherzentrale (PAT 1-5, ÜEMD 1-5)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch einen Energieberater der Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch den Energieberater der Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält der Energieberater als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung keine Kosten oder Gebühren.

3.3 „Große Energieberatung“ (PAT 6 + ÜEMD 6) durch BAFA zugelassenen Berater

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine große energetische Sanierungsberatung („Große Energieberatung“) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch mit 200,00 Euro für ein Ein- oder Zweifamilienhaus. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude, die sich in o.g. Fördergebieten befinden. Voraussetzung ist, dass der Bauantrag oder die Bauanzeige bis zum 31. Januar 2002 gestellt bzw. erstattet worden ist und der umbaute Raum des Gebäudes seitdem nicht zu mehr als 50 Prozent verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden (Umwidmung) ist möglich. Die Förderung wird jedem Antragsteller und für jedes Objekt nur einmal gewährt.

Förderfähig ist eine **Vor-Ort-Beratung**, die dem Beratenen Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Dies ist der Fall, wenn der Berater in einem energetischen Sanierungskonzept (Energieberatungsbericht) nach **Anlage 1** der „**Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung**“, des **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (vom 29. Oktober 2014) entweder

- die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder
- einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend,

d.h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten, d.h. einem **BAFA zugelassenen Berater** ausgeführt werden.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefüllte Antragsunterlagen

2. Kopie des Rechnungsbelegs, Vorlage des Berichts zur „Großen Energieberatung“ (in gedruckter oder digitaler Form)

Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können schriftlich gestellt werden bei der Stadt Emden, Fachdienst Umwelt, Ringstr. 38b, 26721 Emden und im Sanierungsbüro, Torumer Straße 4, 26723 Emden. Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter <http://www.emden.de/rathaus/verwaltung/fb-300-stadtentwicklung-und-wirtschaftsfoerderung/fd-362-umwelt/klimaschutz-in-emden/> abgerufen oder unter o.g. Anschrift abgeholt werden.

Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt ist.

Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung der Zuschüsse

Über Anträge zur „Großen Energieberatung“ entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Emden berücksichtigt. Die Zuschüsse werden nach Vorlage und Prüfung der einzureichenden Unterlagen/ Nachweise ausgezahlt.

Prüfungsrecht

Die Zuschussempfänger und -empfängerinnen sind verpflichtet, der Stadt auf deren Wunsch jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung des Gebäudes zu ermöglichen und sachdienliche Unterlagen vorzulegen.

Haftung

Die Stadt Emden übernimmt mit der Bewilligung der Zuschüsse keinerlei Haftung für die geförderten Anlagen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2016.

4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 3.3 genannte Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3 Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch

strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

4.4 Kumulierung von Drittmitteln

Eine Kumulierung mit Zuschüssen Dritter kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.

